

Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/5515 –**

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

A. Problem

Der im Aussiedlungsgebiet lebende Ehegatte oder Abkömmling eines Spätaussiedlers kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in den Aufnahmebescheid des Spätaussiedlers einbezogen werden und mit ihm gemeinsam ins Bundesgebiet aussiedeln. Jedoch führt die Aussiedlung nach Deutschland zu einer Trennung von Familienangehörigen, wenn sich diese zunächst entscheiden, im Aussiedlungsgebiet zu bleiben oder nicht die vertriebenenrechtlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllen. Im Bundesvertriebenenrecht fehlt bislang eine Regelung, die es dem Ehegatten oder Abkömmling eines Spätaussiedlers ermöglicht, bei Vorliegen eines Härtefalles nachträglich ins Bundesgebiet auszusiedeln.

B. Lösung

Es wird eine Härtefallregelung zur nachträglichen Einbeziehung des Ehegatten oder Abkömmlings in den Aufnahmebescheid eines Spätaussiedlers geschaffen. Voraussetzung ist neben dem Vorliegen eines Härtefalles, dass der Spätaussiedler seinen ständigen Aufenthalt bereits im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat und der im Aussiedlungsgebiet verbliebene Ehegatte oder Abkömmling die sonstigen Aufnahmevoraussetzungen nach dem Bundesvertriebenenrecht erfüllt.

Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

Dem Bund entstehen auch nach Inkrafttreten der Härtefallregelung keine weiteren Kosten. Der jährliche Zuzug von Spätaussiedlern und deren Familienange-

hörigen wird die bisher zugrunde gelegte Größenordnung von etwa 4 000 Personen voraussichtlich nicht übersteigen. Die Kosten für die Rückführung, Erstaufnahme und Eingliederung von Spätaussiedlern und die für die Inanspruchnahme der Integrationskurse veranschlagten Ausgaben werden grundsätzlich aus dem Einzelplan 06 erwirtschaftet. Insgesamt ist dafür Sorge getragen, dass dem Gesamthaushalt keine zusätzlichen Belastungen entstehen.

Die bei den Ländern und Kommunen entstehenden Kosten lassen sich nicht genau ermitteln.

Angesichts zurückgehender Zuzugszahlen in den letzten Jahren dürften die Kosten für die Aufnahme von Spätaussiedlern und ihrer Familienangehörigen auch unter Berücksichtigung der Härtefallregelung die Kosten nicht übersteigen, die von den Ländern und Kommunen gegenwärtig zu tragen sind.

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft oder Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Etwaige Kosten für soziale Sicherungssysteme können nicht beziffert werden.

F. Bürokratiekosten

Für die Wirtschaft werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Für die Bürgerinnen und Bürger wird eine Informationspflicht neu eingeführt.

Für die Verwaltung werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5515 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 21. September 2011

Der Innenausschuss

Wolfgang Bosbach
Vorsitzender

Stephan Mayer (Altötting)
Berichterstatter

Daniela Kolbe (Leipzig)
Berichterstatterin

Serkan Tören
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Memet Kilic
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Stephan Mayer (Altötting), Daniela Kolbe (Leipzig), Serkan Tören, Ulla Jelpke und Memet Kilic

1. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/5515** wurde in der 120. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. Juli 2011 an den Innenausschuss federführend sowie an den Petitionsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

2. Votum des mitberatenden Ausschusses

Der **Petitionsausschuss** hat in seiner 45. Sitzung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

3. Beratungen im federführenden Ausschuss

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 50. Sitzung am 21. September 2011 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(4)339, der mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt wurde, hat einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:

Der Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes wird wie folgt geändert:

Artikel 1 (Änderung des Bundesvertriebenengesetzes) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Nach § 4 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1694) geändert worden ist, wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a Lebenspartner

Die Regelungen dieses Gesetzes, die sich auf Ehegatten beziehen, gelten entsprechend für eingetragene Lebenspartner.“

2. Der bisherige Artikel 1 wird Nummer 2 des Artikels und die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden Buchstaben a bis c, die wie folgt geändert werden:

a) Der neue Buchstabe a (bisherige Nummer 1) wird wie folgt gefasst:

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 2 werden die Wörter „sie Grundkenntnisse der deutschen Sprache besitzen“ gestrichen und der Teilsatz nach dem Semikolon wie folgt gefasst:

„die Absätze 2 und 3 bleiben unberührt.“

bb. Satz 4 wird gestrichen.

b) In dem neuen Buchstaben b (bisherige Nummer 2) werden die Wörter „im Aussiedlungsgebiet verbliebene“ gestrichen.

Begründung

Laut der Gesetzesbegründung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung ist das Ziel der Neuregelung, Härtefälle zu vermeiden, die durch dauerhafte Familientrennungen entstehen, und dadurch die Integration von Spätaussiedlern in Deutschland weiter zu fördern. Diesem begrüßenswerten Ziel wird die Neuregelung jedoch nicht uneingeschränkt gerecht.

Zu Nummer 1

Das am 1. August 2001 in Kraft getretene Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG, Drucksache 14/3751) schuf für gleichgeschlechtliche Paare das neue familienrechtliche Institut der Eingetragenen Lebenspartnerschaft. Allerdings wurden eingetragene Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner in das Bundesvertriebenengesetz bislang nicht einbezogen.

Die Benachteiligung eingetragener Lebenspartnerschaften gegenüber Ehen wurde bisweilen damit gerechtfertigt, dass es dem Gesetzgeber wegen des verfassungsrechtlichen Schutzes der Ehe aus Artikel 6 Abs. 1 GG nicht verwehrt sei, diese gegenüber anderen Lebensformen zu begünstigen (BVerfGE 105, 313, 348). In seinem Beschluss vom 7. 7. 2009 hat das Bundesverfassungsgericht hingegen grundlegend entschieden, dass der bloße Verweis auf das Schutzgebot der Ehe gem. Art. 6 I GG eine Benachteiligung der eingetragenen Lebenspartnerschaft gegenüber der Ehe nicht rechtfertigen könne. Demnach stellt die Rechtfertigung der Privilegierung der Ehe auf die „auch rechtlich verbindlichen Verantwortung für den Partner“ ab. Das Bundesverfassungsgericht stellt aber klar, dass sich in diesem Punkt Ehen nicht von eingetragenen Lebenspartnerschaften unterscheiden: „Beide sind auf Dauer angelegt und begründen eine gegenseitige Einstandspflicht“.

Auch in seinem Beschluss vom 21. 7. 2010 zum Erbschaftsteuerrecht bestätigte das Bundesverfassungsgericht seine Auffassung über Verfassungswidrigkeit der Ungleichbehandlung von Lebenspartner gegenüber Ehegatten. Es betonte, dass die eingetragene Lebenspartnerschaft wie die Ehe auf Dauer angelegt sei und eine gegenseitige Unterhalts- und Einstandspflicht begründete.

Eine Ungleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnerschaften im Bundesvertriebenengesetz entspricht daher nicht mehr den Grundsätzen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Mit dem vorliegenden Änderungsantrag wird diese ungerechte und grundrechtswidrige Behandlung beseitigt.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Der Änderungsantrag sieht nicht nur die Streichung des Spracherfordernisses im Härtefall nach dem neuen Absatz 3 vor, sondern auch bei der Einbeziehung in den Aufnahmebescheid nach Absatz 1. Damit steht die Änderung im Einklang mit dem Gesetzentwurf zum Ehegattennachzug (Drucksache 17/1626), mit dem die Streichung des Spracherfordernisses beim Ehegattennachzug nach dem Aufenthaltsgesetz verfolgt wird.

Insbesondere älteren Menschen und Personen aus bildungsfernen Schichten ist der Spracherwerb im Ausland oft nicht möglich. Es steht außer Frage, dass es für das Zusammenleben in Deutschland wichtig ist, dass die Familienangehörigen Deutsch sprechen. Dafür ist aber ein Deutschkurs im Ausland weder notwendig noch geeignet. Den nachgezogenen Familienangehörigen steht in Deutschland ein umfangreiches Angebot an Integrationskursen zur Verfügung. Der Spracherwerb in Deutschland ist viel leichter, schneller, günstiger und weniger belastend für die Betroffenen als im Ausland.

Zu Buchstabe b

Mit dem Änderungsantrag wird der Gesetzentwurf dahingehend geändert, dass auch Ehegatten und Abkömmlinge, die nicht im Aussiedlungsgebiet verblieben sind, zur Bezugsperson in Deutschland nachziehen können. Denn in einem Härtefall soll es nicht erheblich sein, an welchem Ort das Familienmitglied sich befindet. Damit werden auch diejenigen Familienmitglieder von der nachträglichen Einbeziehung erfasst, die ohne einen Einbeziehungsbescheid das Herkunftsland verlassen haben oder hier weder vertriebenrechtlich Aufnahme gefunden noch ausländerrechtlich einen gesicherten Aufenthalt erlangt haben.

Die Änderung wird ebenfalls vom Land Hessen im Antrag zum Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes (Drucksache 57/2/11) gefordert.

Berlin, den 21. September 2011

Stephan Mayer (Altötting)
Berichterstatter

Daniela Kolbe (Leipzig)
Berichterstatterin

Serkan Tören
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Memet Kilic
Berichterstatter

